

Stefan Walser

Stefan Walser Hamburg

Vewaltungsgerecht Hamburg
Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

Fax: +49 40 42843-7219

12. September 2023

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Dokumentname

21 K 2692/19

2023-09-12_anVG-21-K-2692-19_Ablehnung.odt

Ablehnung der Richter zum Verfahren 21 K 2692/19

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Verfahren 21 K 2692/19 werden die Richter

1. Hr. Schünemann oder Schühnemann o.ä.,
2. Hr. Henrichsen oder Hendrichsen o.ä.
3. Hr. Dr. Hövermann,
4. Hr. Köbler
5. Hr. Dr. Delfs

wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Begründung:

Die hinreichende Besorgnis der Befangeheit reicht aus.

In der mündlichen Verhandlung hatte ich vergeblich ersucht zu protollieren, dass es nicht hinnehmbar ist, dass Offizialdelite der Beklagten Freien und Hansestadt Hamburg (u.a. nachweislich vorliegende rechtswidrige Anordnung von Inobhutnahmen) dafür herhalten können, **dass der Beklagten aus rechtswidrigem Handeln zu Offizialdelikten Vorteile gewährt werden** (u.a. aus dem Organversagen der Justiz seit dem Wirken des Suspensiveffekts aus § 80 Abs. 1 VwGO iVm Beweisen im Schreiben vom 10.09.2023 meines Verfahrensbevollmächtigten iVm den gestellten Anträgen zum Untersuchungsgrundsatz, der Beziehung der gerichtsfesten Akten), daraus rechts-

widrige Rechtsfolgen zu ziehen. Im Wortlaut war somit jedenfalls auch schriftlich wohl-dokumentiert eingegeben worden

„Ich beantrage zu protokollieren, dass ich gesagt habe: Das Verwaltungsgericht nimmt hin, dass Hamburg rechtswidrig und mit Straftaten gegen seine Beschäftigten vorgehen darf, um diese zu schädigen und dann aus dem Dienst zu entfernen.“!

dessen explizierter Protokollierung sich das Gericht verweigert hatte, die eingebrachten Einwände aber protokollieren musste, Bezug auf den **in mündlicher Verhandlung nicht nur mündlich sondern sogar schriftlich eingegebenen Einwand** nehmen musste, **Beweis Anlage 1**.

Dem Gericht, den o.a. Richtern, war damit vorgehalten worden, dass aus rechtswidrigem Handeln der Beklagten keine rechtswidrigen Handlungen iVm Officialdelikten erfolgen dürfen, diese aber in über 4-jähriger Verhandlungsdauer hingenommen werden!!!

Dem Gericht, den o.a. Richtern, war damit nach weit über 4-jähriger Verhandlungsdauer und in Kenntnis der Akten der 13-ten Kammer des VG vorgehalten worden, **dass es keinem Gericht gestattet ist**, Art. 1, 2, 3, 6, 19 GG eigenmächtig zu brechen dass Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG iVm Art. 97 Abs. 1 GG WIRKSAM sind, mit über 4-jähriger Verhandlungsdauer ursprünglich gestellte Anträge nicht ad-absurdum zu führen sind, dass eine auf Grund der eigenen Verfahrensführung und insoweit dann zulässige Änderung zur bloßen Fortsetzungsfeststellungsklage iVm Art. 19 Abs. 2 GG gebrochen werden darf!! Das ist u.a. iVm der „Dritt-Wirkung“ im Bezug auf Art. 6 Abs. 1 GG und der GARANTENPFLICHT aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG und der GARANTENPFLICHT iVm der **Kommerzialisierung Minderjähriger des Beklagten** ab dem 24.02.2014 und HINREICHEND belegt, **durch Akten der 13-ten Kammer des VG – insoweit präsent im eigenen Haus – bewiesen!!**

Das Verwaltungsgericht – die o.a. abgelehnten Richter – durfte nicht hinnehmen, dass die Gebietskörperschaft Hamburg nach rechtskräftig verurteilter Anordnung von Inobhutnahmen und den daraus folgenden Officialdelikten iVm der **anhängigen** Verfahren vor der 13-ten und 17-ten Kammer im eigenen Haus und der anhängigen Verfahren zu **institutioneller Kindeswohlgefährdung** in der Abteilung 895 des FamG HH-Barmbek dazu benutzt, VORTEILE zieht, um einen Beamten in den Ruhestand zu versetzen. Auf den Schriftsatz mit vom 10.09.2023 wird Bezug genommen. Die VG-Richter sind daran gebunden, dass eine Gebietskörperschaft aus rechtswidrigem Verhalten keine Vorteile zieht, **auch dann nicht, wenn Richter – u.a. das Bundesverfassungsgericht – Rechtsbeugung begehen**: Grund- und Menschenrechte beugen, weil es politisch opportun ist.

Anlage und Beweis:



1. Foto der Eingabe, die in öffentlicher Anhörung vorgelesen aber nicht protokolliert, aber der Einwand ist protokolliert worden ist: **Urkundsdelikte durch Hr. Delfs??**

Stefan Walser

11. 09. 2023

Ich beantrage zu protokollieren, dass ich gesagt habe: Der Verwaltungsrat nimmt hin, dass Heuberg rechtmäßig und mit Straftaten gegen seine Geschäftspartner vorgehen darf, um diese zu schädigen und dann aus dem Dienst zu entfernen.

Stefan Weber

SENDEBERICHT



FAX-ID: 11980466
Empfänger: +4940428437219
Sendezeitpunkt: 23:59 12.09.2023
Gesendete Seiten: 4
Übertragung: OK

Auszug der ersten FAX-Seite:

Stefan Walser

Stefan Walser

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

Fax: +49 40 42843-7219

12. September 2023

<u>Ihr Zeichen</u>	<u>Ihre Nachricht</u>	<u>Dokumentname</u>
21 K 2692/19	Ablehnung der Richter zum Verfahren 21 K 2692/19	2023-09-12_anVG-21-K-2692-19_Ablehnung.odt

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Verfahren 21 K 2692/19 werden die Richter

1. Hr. Schünemann oder Schühnemann o.ä.,
2. Hr. Henrichsen oder Hendrichsen o.ä.
3. Hr. Dr. Hövermann,
4. Hr. Köbler
5. Hr. Dr. Delfs

wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Begründung:

Die hinreichende Besorgnis der Befangenheit reicht aus.

In der mündlichen Verhandlung hatte ich vergeblich ersucht zu protokollieren, dass es nicht hinnehmbar ist, dass Offizialdelikte der Beklagten Freien und Hansestadt Hamburg (u.a. nachweislich vorliegende rechtswidrige Anordnung von Inobhutnahmen) dafür erhalten können, **dass der Beklagten aus rechtswidrigem Handeln zu Offizialdelikten Vorteile gewährt werden** (u.a. aus